

BGer 4A_574/2019 vom 19. Februar 2020

Bundesgericht, 2020-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_574_2019

FR: TF 4A_574/2019 du 19 février 2020

IT: TF 4A_574/2019 del 19 febbraio 2020

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A_574/2019

Urteil vom 19. Februar 2020

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Leemann.

Verfahrensbeteiligte

A._____ AG,

Beschwerdeführerin,

gegen

B._____ AG,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Thomas Dufner, Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Mieterausweisung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen, Einzelrichterin im Obligationenrecht,

vom 17. Oktober 2019 (BS.2019.7-EZO3).

In Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin gegen den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen vom 17. Oktober 2019 mit Eingabe vom 25. November 2019 Beschwerde erhoben hat;

dass das Bundesgericht mit Verfügung vom 28. November 2019 das Gesuch der Beschwerdeführerin um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abwies;

dass die Beschwerdeführerin den ihr auferlegten Kostenvorschuss auch innerhalb der mit Verfügung vom 23. Januar 2020 angesetzten Nachfrist nicht geleistet hat, weshalb gestützt

auf Art. 62 Abs. 3 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG);

dass die Gerichtskosten dem Verfahrensausgang entsprechend der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG);

dass der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, da ihr durch das bundesgerichtliche Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 1 BGG);

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht St. Gallen, Einzelrichterin im Obligationenrecht, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 19. Februar 2020

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Leemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.